

# Auszug aus dem Gebührenverzeichnis

## der Vermessungsgebührenordnung (VermGebO)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
Ermittlung von Miet- und Pachtwerten		
6000	Bescheinigung über Verkehrswerte einschließlich der erforderlichen Wertbetrachtungen und Einzelermittlung von Miet- oder Pachtwerten jeweils nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	39,10

### Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 7000, 7001 und 7005

1. Gebührengegenstand ist je nach Antrag ein Grundstück, die Teilfläche eines Grundstücks, der Miteigentumsanteil an einem Grundstück (auch Teil- oder Wohnungseigentum), die Wirtschaftseinheit mehrerer Grundstücke im rechtlichen Sinne, das Recht oder das grundstücksgleiche Recht an einem Grundstück sowie die Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Die Gebühren werden für jeden Gebührengegenstand gesondert berechnet.

Bei der Ermittlung des Wertes von Miteigentumsanteilen auf der Grundlage des Gesamtwertes des Grundstücks berechnet sich die Gebühr aus der Summe der halben Gebühr für den Wert des Miteigentumsanteils und der halben Gebühr für den Wert des gesamten Grundstücks.

Bei der Ermittlung des Wertes eines Gebührengegenstandes mit wertbeeinflussenden Rechten (z. B. Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht) oder Belastungen (z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten), deren Einfluss über den Wert des unbelasteten Gegenstandes durch zusätzliche Ermittlungen berücksichtigt wird, berechnet sich die Gebühr aus der Gebühr des Wertermittlungsgegenstandes ohne Berücksichtigung dieser Rechte oder Belastungen erhöht um einen Zuschlag von 20 v. H.

2. Bei Gutachten, die mehrere Wertermittlungen (eines Antragstellers) enthalten, wird eine Gesamtgebühr berechnet, die sich aus der Gebühr für den höchsten ermittelten Wert und 50 v. H. der Gebühren - auch der Mindestgebühren - für die übrigen ermittelten Werte ergibt.

Dies gilt für Gutachten, die

- o Werte für mehrere Stichtage,
- o mehrere Werte eines Grundstücks für einen Stichtag unter Berücksichtigung unterschiedlicher Qualitätsmerkmale,
- o Werte für mehrere Miteigentumsanteile eines Grundstücks, die im gleichen Eigentum stehen,
- o Werte für mehrere Rechte an einem Grundstück,
- o zusätzlich zum Grundstückswert auch Werte von Teilflächen oder Miteigentumsanteilen des Grundstücks oder
- o die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile mehrerer Betroffener eines Grundstücks mit vergleichbaren Rechten

enthalten.

3. Für Nachtragsgutachten, die innerhalb eines Jahres nach Ausfertigung des ersten Gutachtens beantragt werden, beträgt die Gebühr 50 v. H. der nach Nummer 1 oder 2 zu berechnenden Gebühr.
4. Die Gebühren enthalten die Kosten für bis zu drei Ausfertigungen der Gutachten sowie sämtliche weitere Kosten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Auskunfts- und Vorlagepflicht nach § 197 BauGB entstanden sind.

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EUR</b>
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin		
7000	Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin	
	a) über den Wert eines unbebauten Grundstücks	dreifacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	850,00
	b) über den Wert eines bebauten Grundstücks oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks	dreieinhalbfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	850,00
	c) über den Wert eines Rechts an einem Grundstück	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	850,00
	d) über den Wert eines grundstücksgleichen Rechts	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	850,00
	e) über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile eines Betroffenen	vierfacher Satz nach Tabelle 1
	mindestens	850,00
7001	Übrige Gutachten und Stellungnahmen	
	a) Übrige Gutachten (insbesondere über Miet- und Pachtwerte) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin	2910,00
	b) Stellungnahmen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	39,10
7002	Anhörung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, je Verhandlung	230,00
7003	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über wesentliche Daten für die Wertermittlung und allgemeine Wertermittlungsfragen sowie über Daten des Grundstücksmarktes, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	39,10
7004	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Bodenrichtwerte, je Bodenrichtwert	32,00
7005	Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes)	1470,00
7006	Feststellungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über den Zustand eines Grundstücks bei vorzeitiger Besitzeinweisung, nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	39,10
	Anmerkung: Wird in dem Enteignungsverfahren neben der Zustandsfeststellung auch ein Gutachten über den Grundstückswert beantragt, sind 50 v. H. der Gebühr für die Zustandsfeststellung auf die Gebühr für das Gutachten über den Grundstückswert anzurechnen. Die Anrechnung darf im Höchstfall 30 v. H. der Gebühr des Gutachtens über den Grundstückswert betragen.	

7007	Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin über Daten aus der Automatisierten Kaufpreissammlung		
	a) je Wertermittlungsfall, ausgenommen Nutzungsentgelte (s. Buchstabe b)		
	1. für unbebaute Grundstücke		
	bis zu 12 abgegebene Datensätze		122,00
	jeder weitere abgegebene Datensatz		8,50
	2. für bebaute Grundstücke		
	bis zu 12 abgegebene Datensätze		146,00
	jeder weitere abgegebene Datensatz		10,40
	3. für sonstige Teilmärkte		
	bis zu 12 abgegebene Datensätze		146,00
	jeder weitere abgegebene Datensatz		10,40
	b) Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke, je Fall		78,20

**Tabelle 1**

Für die Berechnung der Gebühr ist von dem im Gutachten ermittelten Wert des Gebührengegenstands auszugehen und folgende Tabelle zugrunde zu legen:

Wert EURO	vom Tausend des Wertes	zuzüglich EURO
bis 30 000,00	4,0	-
bis 125 000,00	2,0	60,00
bis 500 000,00	1,0	230,00
bis 1 500 000,00	0,5	480,00
bis 3 000 000,00	0,25	850,00
über 3 000 000,00	0,125	1600,00